

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2008/0130(CNS)

5.11.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der
Europäischen Privatgesellschaft
(KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Harald Ettl

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Absatz 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. Fordert eine eigene Richtlinie, die Information, Konsultation und Mitbestimmung in der Europäischen Privatgesellschaft regelt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen, ***unbeschadet der Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.***

Begründung

Hierdurch soll eine Umgehung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer verhindert werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Wenn eine SPE ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, so muss das Unternehmen Verhandlungen mit seinen Arbeitnehmern über ihre Mitbestimmung im Einklang mit den Regeln des SPE Statuts aufnehmen, und es muss ein besonderes Verhandlungsgremium gemäß der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer* mit dem Ziel gebildet werden, eine Vereinbarung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/86/EG zu erreichen.

* ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor **unverhältnismäßig hohen** Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden **beeinträchtigen könnten**. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden **untergraben**. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen, vom Leitungsorgan der SPE eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung

zu verlangen.

zu verlangen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber **nach** der Sitzverlegung **unter bestimmten Umständen** verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

Geänderter Text

(15) Für die Arbeitnehmermitbestimmung sollte das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat („Herkunftsmitgliedstaat“). Eine SPE sollte nicht zur Umgehung solcher Rechte missbraucht werden. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in den die SPE ihren Sitz verlegt, nicht mindestens das gleiche Maß an Arbeitnehmermitbestimmung vor wie der Herkunftsmitgliedstaat, sollte darüber **vor** der Sitzverlegung verhandelt werden. Bei Scheitern dieser Verhandlungen sollten die vor der Sitzverlegung im Unternehmen geltenden Bestimmungen auch nach der Verlegung weiter gelten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Article 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats gebildete öffentlich-private Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mit Sitz innerhalb der Europäischen Union können eine SPE gründen, vorausgesetzt, dass mindestens zwei von ihnen:

- a) dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen; oder**
- b) eine dem Recht eines anderen**

Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 1 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist **ein Punkt** nicht durch die Artikel oder durch Anhang I dieser Verordnung abgedeckt, so gelten die Rechtsvorschriften, die der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen hat, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, nachstehend „anwendbares Recht“ genannt.

Geänderter Text

Ist **eine Vorschrift** nicht durch die Artikel oder durch Anhang I dieser Verordnung abgedeckt, so gelten die Rechtsvorschriften, die der Mitgliedstaat, in dem die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen hat, einschließlich der Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, nachstehend „anwendbares Recht“ genannt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird eine SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender Gesellschaften gegründet, so gilt das innerstaatliche Recht, das auf die umwandelnde Gesellschaft, auf jede der verschmelzenden Gesellschaften oder auf die sich spaltende Gesellschaft anwendbar ist. Eine Gründung durch Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft **noch** den Verlust oder eine Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge.

Geänderter Text

2. Wird eine SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender Gesellschaften gegründet, so gilt das innerstaatliche Recht, das auf die umwandelnde Gesellschaft, auf jede der verschmelzenden Gesellschaften oder auf die sich spaltende Gesellschaft anwendbar ist. Eine Gründung durch Umwandlung hat weder die Auflösung der Gesellschaft **beziehungsweise** den Verlust oder eine Unterbrechung ihrer Rechtspersönlichkeit zur Folge **noch berührt sie die bestehenden Arbeitnehmerrechte.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist eine „Gesellschaft“ jede Form von **Gesellschaft**, die nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten gegründet werden kann, eine Europäische Gesellschaft oder gegebenenfalls eine SPE.

Geänderter Text

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist eine „Gesellschaft“ jede Form von **Kapitalgesellschaft**, die nach innerstaatlichem Recht der Mitgliedstaaten gegründet werden kann, eine Europäische Gesellschaft oder gegebenenfalls eine SPE.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich **nicht** im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Geänderter Text

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Übt eine SPE, gestützt auf objektive Faktoren, wie den Standort der Räumlichkeiten, die Arbeitskräfte und Ausrüstung, ihre wirtschaftliche Tätigkeit in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie eingetragen ist, aus, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat eingetragen, in dem sie tatsächlich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ba) ein Verzeichnis der Anteilseigner
gemäß Artikel 15;**

Begründung

Der Ansatz einer Haftungsbeschränkung zum Null-Tarif und die Aufgabe der Kapitalerhaltungsvorschriften sind völlig kontraproduktiv. Er fördert den Missbrauch zu Lasten Dritter, weil damit das gefährliche Signal ausgesendet wird, dass das unternehmerische Risiko von der Allgemeinheit übernommen wird. Die SPE ohne Mindestkapital ist eine Gesellschaftsform, bei der allein die Gläubiger das Risikokapital zur Verfügung stellen. Das Mindestkapital, in Österreich für die GmbH 35.000 Euro, dient vor allem als Seriositätsschwelle, indem es den Unternehmensgründern signalisiert: Wer im Rahmen einer Kapitalgesellschaft tätig sein will und die damit verbundene Haftungsbeschränkung in Anspruch nehmen will, muss auch einen Risikobeitrag leisten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 2 - Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) die Satzung der SPE,

(g) die Satzung der SPE, **einschließlich
eventueller Mitwirkungsrechte der
Arbeitnehmer;**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Die Eintragung in das in Artikel 9
Absatz 1 genannte Register erfolgt unter
Mitwirkung eines Notars.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Eintragung einer SPE **kann nur an eine der folgenden** Bedingungen **geknüpft werden:**

- (a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Dokumente und Angaben der SPE durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde,
- (b) die Beglaubigung der Dokumente und Angaben der SPE.

Geänderter Text

4. Die Eintragung einer SPE **ist an folgende** Bedingungen **zu knüpfen**

- (a) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Dokumente und Angaben der SPE durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde **und**
- (b) die Beglaubigung der Dokumente und Angaben der SPE.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens **1 Euro**

Geänderter Text

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens **15 000 Euro.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet des Artikels 24 kann die SPE auf Vorschlag des Leitungsorgans eine Ausschüttung an die Anteilseigner vornehmen, sofern die Vermögenswerte der SPE nach dieser Ausschüttung ihre Schulden in vollem Umfang abdecken. Die SPE darf keine Rücklagen ausschütten, die ihrer Satzung zufolge nicht ausschüttungsfähig sind.

Geänderter Text

1. Das Stammkapital darf während des Bestehens der Gesellschaft nicht an die Anteilseigner zurückgezahlt werden. Ist das Stammkapital durch Verluste verringert, muss es wieder aufgefüllt werden, ehe die Gesellschaft Ausschüttungen vornehmen kann.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. **Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet** das Leitungsorgan der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Geänderter Text

2. Das Leitungsorgan der SPE **unterzeichnet** zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die SPE verfügt über ein für die Beaufsichtigung des Leitungsorgans zuständiges Organ (Aufsichtsorgan oder im monistischen System nicht geschäftsführende Mitglieder der Unternehmensleitung), sofern die SPE im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt (Erklärung: 250 Arbeitnehmer ist im Rahmen der Rechnungslegung die Größenschwelle für große Kapitalgesellschaften). Der Aufgabenbereich des Kontrollorgans richtet sich nach den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Begründung

Im Widerspruch zum Anspruch der Kommission, nämlich eine europaweit einheitliche Rechtsform zu schaffen, steht, dass aufgrund des hohen Maßes an Vertragsfreiheit, die Corporate Governance, also das Zusammenwirken von Leitung und Kontrolle in den Satzungen ganz unterschiedlich ausgestaltet sein wird, was letztlich dazu führt, dass wir nicht 27 verschiedene SPEs sondern tausende verschiedene SPEs haben werden, die alle nicht vergleichbar sein werden. Der von der Kommission eingeschlagene Weg, nämlich vieles Wichtige der Satzung zu überlassen, ist höchst fragwürdig, weil die Satzung zu jedem Zeitpunkt wieder geändert werden könne. Gläubiger, aber auch Minderheitseigentümer könnten sich daher auf die Bestimmungen in der Satzung nicht verlassen. Es wird befürchtet, dass alle Fortschritte in Richtung Stärkung der Unternehmenskontrolle wieder zu nichte gemacht werden. Daher wird gefordert, dass ab einer bestimmten Größe jedenfalls verpflichtend einen Aufsichtsrat bzw. das Board nicht geschäftsführende Mitglieder haben muss. Auch muss der Aufgabenbereich der Unternehmenskontrolle definiert werden, weil eine effiziente Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung wesentlich zu einer positiven nachhaltigen Entwicklung eines Unternehmens beitragen kann. Analog zu den Regelungen zur SE muss auch die Arbeitnehmermitbestimmung gesichert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstabe a, b, c, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Geänderter Text

2. Beschlüsse zu den in Absatz 1 Buchstabe a, b, c, **e, h**, i, l, m, n, o und p genannten Punkten werden mit qualifizierter Mehrheit gefasst.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Eine Person, die als Mitglied der Unternehmensleitung agiert, ohne offiziell dazu bestellt zu sein, wird als ein Mitglied der Unternehmensleitung angesehen, das allen Pflichten und der Verantwortung eines solchen Mitglieds nachzukommen hat.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels unterliegt die SPE den Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung, **die, falls vorhanden, in dem Mitgliedstaat anwendbar sind, in dem die SPE ihren eingetragenen Sitz hat.**

Geänderter Text

1. Wenn eine SPE weniger als 50 Beschäftigte hat:

(a) unterliegt die SPE den **gleichen** Regeln für Arbeitnehmermitbestimmung **des Mitgliedstaates, in dem sie ihren eingetragenen Sitz hat, wie andere entsprechende Unternehmen, außer dass**

(b) ihre Tochtergesellschaften oder Zweigunternehmen den gleichen Regeln über die Arbeitnehmermitbestimmung des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie sich befinden, wie andere entsprechende Unternehmen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wenn mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmer der SPE einschließlich der Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der SPE in mindestens zwei Mitgliedstaaten es fordern, oder wenn die Gesamtzahl der Beschäftigten 50 oder mehr ist, kommen Artikel 3 bis 7 und 11 bis 15 der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer* und deren Anhang entsprechend zur Anwendung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Falls sich die Struktur der SPE ändert und dadurch die bestehenden Regelungen betreffend die Rechte zur Mitarbeitermitbestimmung erheblich beeinflusst werden, gelten Artikel 38 Absatz 3 bis Absatz 6a entsprechend.

Diese Bestimmungen kommen insbesondere im Falle einer Verlegung des eingetragenen Sitzes einer SPE, einer Veränderung ihrer Verwaltungsstrukturen, der Schließung oder der Einstellung oder der Verlagerung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen einer SPE und des Erwerbs bedeutender Anteile an anderen Unternehmen durch eine SPE, soweit dies einen Einfluss auf ihre Gesamtstruktur sowie bedeutende Veränderungen in der Zahl der Beschäftigten einer SPE und ihrer Tochtergesellschaften zur Folge hat, zur Anwendung.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der eingetragene Sitz einer SPE **kann** im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

1. **Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1a kann** der eingetragene Sitz einer SPE im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Mindestens **einen Monat** vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das Leitungsorgan der SPE:

Geänderter Text

2. Mindestens **3 Monate** vor der Fassung des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Anteilseigner wird das Leitungsorgan der SPE:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wird das Leitungsorgan rechtzeitig über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung **unterrichtet, informiert es die Anteilseigner darüber.**

Geänderter Text

Das Leitungsorgan **informiert** rechtzeitig **die Anteilseigner** über die Haltung der Arbeitnehmervertreter zur Verlegung.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die vorgeschlagene Satzung für die SPE im Aufnahmemitgliedstaat, so wie sie von den Anteilseignern genehmigt wurde;

Geänderter Text

(b) die vorgeschlagene Satzung **sowie die eventuelle Mitbestimmungsregelung** für die SPE im Aufnahmemitgliedstaat, so wie sie von den Anteilseignern genehmigt wurde;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

Geänderter Text

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

die Arbeitnehmer der SPE im Herkunftsmitgliedstaat mindestens ein Drittel der Gesamtarbeitnehmer der SPE einschließlich Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der SPE in einem anderen Mitgliedstaat ausmachen und eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

(a) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens dasselbe Maß an Mitbestimmung wie bei der SPE im Herkunftsmitgliedstaat vor ihrer Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat vor. Das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung ist durch Bezugnahme auf den Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe zu messen, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet, sofern eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist;

(b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

(a) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats schreiben nicht mindestens dasselbe Maß an Mitbestimmung wie bei der SPE im Herkunftsmitgliedstaat vor ihrer Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat vor. Das Maß der Arbeitnehmermitbestimmung ist durch Bezugnahme auf den Anteil von Arbeitnehmervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder ihrer Ausschüsse bzw. der Gruppe zu messen, die die Gewinn erwirtschaftenden Einheiten der SPE leitet, sofern eine Vertretung der Arbeitnehmer vorhanden ist;

(b) die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats gewähren den Arbeitnehmern von Einrichtungen der SPE, die in anderen Mitgliedstaaten belegen sind, nicht den gleichen Anspruch auf Ausübung von Mitbestimmungsrechten wie diese ihn vor der Verlegung besaßen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist eine der in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Bedingungen erfüllt, **ergreift das Leitungsorgan der SPE baldmöglichst nach Bekanntgabe des Vorschlags für die Verlegung die erforderlichen Maßnahmen, um Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeitnehmer der SPE aufzunehmen und eine Vereinbarung**

Geänderter Text

3. Ist eine der in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Bedingungen erfüllt, **unterliegen die** Mitbestimmung der Arbeitnehmer **in der SPE und deren Einbeziehung in die Festlegung solcher Rechte folgenden Regelungen:**

*über die Modalitäten der Mitbestimmung
der Arbeitnehmer zu erzielen.*

*(a) es wird ein besonderes
Verhandlungsgremium als Vertretung der
Arbeitnehmer der beteiligten
Gesellschaften sowie der betroffenen
Tochtergesellschaften oder betroffenen
Zweigstellen gemäß folgenden
Vorschriften eingesetzt:*

*(i) die Mitglieder des besonderen
Verhandlungsgremiums werden
entsprechend der Zahl der in jedem
Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer
der beteiligten Gesellschaften und der
betroffenen Tochtergesellschaften oder
betroffenen Zweigniederlassungen
gewählt oder bestellt, so dass pro
Mitgliedstaat für jeden Anteil der in
diesem Mitgliedstaat beschäftigten
Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl
der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten
Arbeitnehmer der beteiligten
Gesellschaften und der betroffenen
Tochtergesellschaften oder betroffenen
Zweigstellen entspricht, oder für einen
Bruchteil dieser Tranche Anspruch auf
einen Sitz besteht.*

(ii) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu bestellen sind. Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach Möglichkeit jede beteiligte Gesellschaft, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat Arbeitnehmer beschäftigt, durch mindestens ein Mitglied in dem Gremium vertreten ist. Die Gesamtzahl der Mitglieder darf durch diese Maßnahmen nicht erhöht werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diesem Gremium Gewerkschaftsvertreter auch dann angehören können, wenn sie nicht Arbeitnehmer einer beteiligten Gesellschaft oder einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einer betroffenen Zweigstelle sind. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten betreffend Schwellen für die Einrichtung eines Vertretungsorgans sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Arbeitnehmer der Unternehmen oder Betriebe, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder bestellen dürfen.

(b) Das besondere Verhandlungsgremium und das jeweils zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften legen in einer schriftlichen Vereinbarung Regelungen für die Arbeitnehmermitbestimmung in der SPE fest.

(c) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt vorbehaltlich des Unterabsatzes b mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, sofern diese Mehrheit auch die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hätten jedoch die Verhandlungen eine Minderung der Mitbestimmungsrechte

zur Folge, so ist für einen Beschluss zur Billigung einer solchen Vereinbarung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, erforderlich, mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen. Minderung der Mitbestimmungsrechte bedeutet, dass der Anteil der Mitglieder der Organe der SPE im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2003/72 EG geringer ist als der höchste in den beteiligten Gesellschaften geltende Anteil.

(d) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Vertreter der einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene zählen können, hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen können, wenn das besondere Verhandlungsgremium dies wünscht, den Verhandlungen in beratender Funktion beiwohnen, um gegebenenfalls die Kohärenz und Stimmigkeit auf Gemeinschaftsebene zu fördern. Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, die Vertreter geeigneter außenstehender Organisationen, zu denen auch Gewerkschaftsvertreter zählen können, vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

(e) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit der nachstehend festgelegten Mehrheit beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen und die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen zu lassen, die im Herkunftsmitgliedstaat gelten. Für den Beschluss, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder

sie abzurechnen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, erforderlich, mit der Maßgabe, dass diese Mitglieder Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten müssen. Das besondere Verhandlungsgremium wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der SPE, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zweigstellen oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem vorgenannten Beschluss wieder einberufen, sofern die Parteien nicht eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren. Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Geschäftsleitung beschließt, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die Regeln, die für die Mitbestimmung im Herkunftsmitgliedstaat gelten Anwendung.

(f) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums und generell mit den Verhandlungen entstehen, werden von den beteiligten Gesellschaften getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **In der** Vereinbarung zwischen dem Leitungsorgan der SPE und **den Arbeitnehmervertretern wird** Folgendes angegeben:

Geänderter Text

4. **Das jeweils zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium verhandeln mit dem Willen zur Verständigung, um zu einer**

Vereinbarung über Regelungen für die Arbeitnehmermitbestimmung in der SPE zu gelangen. Unbeschadet der Autonomie der Parteien wird in der Vereinbarung zwischen dem Leitungsorgan der SPE und dem besonderen Verhandlungsgremium Folgendes angegeben:

- (a) Geltungsbereich der Vereinbarung;
- (b) ***der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung in der SPE nach der Verlegung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder;***

- (a) Geltungsbereich der Vereinbarung;
- (b) ***die Zusammensetzung des Vertretungsorgans als Verhandlungspartner des zuständigen Organs der SPE im Rahmen der Vereinbarung über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SPE und ihrer Tochtergesellschaften und Zweigstellen sowie die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung,***

(c) die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Vertretungsorgans,

(d) die Häufigkeit der Sitzungen des Vertretungsorgans,

(e) die für das Vertretungsorgan bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,

(f) die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eines oder mehrere solcher Verfahren zu schaffen, anstatt ein Vertretungsorgan einzusetzen,

(g) der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SPE, welche die Arbeitnehmer wählen, bestellen, empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen, bestellen, empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder,

(h) der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Verhandlungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen. Die Parteien können sich darauf einigen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern. ***Ansonsten fallen die Verhandlungen unter das Recht des Herkunftsmitgliedstaats.***

Geänderter Text

5. Die Verhandlungen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen. Die Parteien können sich darauf einigen, die Verhandlungen über diesen Zeitraum hinaus um weitere sechs Monate zu verlängern.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitglieder des besonderen

Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Vertretungsorgans, Arbeitnehmervertreter, die bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, und Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder im Verwaltungsgremium der SPE, die Beschäftigte der SPE, ihrer Tochtergesellschaften oder Zweigstellen oder einer der beteiligten Gesellschaften sind, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums oder des Vertretungsorgans, an allen sonstigen Sitzungen, die im Rahmen der Vereinbarung nach Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe f stattfinden, und an den Sitzungen des Verwaltungs- oder des Aufsichtsgremiums sowie für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte einer der beteiligten Gesellschaften oder der SPE oder ihrer Tochtergesellschaften oder Zweigstellen sind, für die Dauer ihrer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Abwesenheit.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Verfahrensmissbrauch

Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geeignete

Maßnahmen, um zu verhindern, dass eine SPE dazu missbraucht wird, Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38b

Einhaltung

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Leitung der Zweigstellen einer SPE und die Aufsichts- oder die Verwaltungsgremien der Tochtergesellschaften und der beteiligten Gesellschaften, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, und ihre Arbeitnehmervertreter oder gegebenenfalls ihre Arbeitnehmer den Verpflichtungen dieser Verordnung nachkommen, unabhängig davon, ob die SPE ihren Sitz in diesem Hoheitsgebiet hat oder nicht.

2. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verordnung vor; sie sorgen insbesondere dafür, dass Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bestehen, mit denen die Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Article 38c

Verhältnis dieser Verordnung zu anderen Bestimmungen

1. SPE und Tochtergesellschaften einer SPE, die gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder herrschende Unternehmen in einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe im Sinne der Richtlinie 94/45/EG oder im Sinne der Richtlinie 97/74/EG sind, die die Anwendung dieser Richtlinie auf das Vereinigte Königreich ausdehnen, unterliegen nicht den genannten Richtlinien und den Bestimmungen zu deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht. Beschließt das besondere Verhandlungsgremium jedoch gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen, so gelangen die Richtlinie 94/45/EG oder die Richtlinie 97/74/EG und die Bestimmungen zu ihrer Umsetzung in einzelstaatliches Recht zur Anwendung.

2. Diese Verordnung lässt unberührt:

(a) alle den Arbeitnehmern nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zustehenden Mitentscheidungsrechte, die für die Arbeitnehmer der SPE und ihrer Tochtergesellschaften und Zweigstellen gelten, mit Ausnahme der Mitbestimmung in den Gremien der SPE,

(b) die nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen, die auf die Tochtergesellschaften der SPE

Anwendung finden.

3. Zur Wahrung der in Absatz 3 genannten Rechte können die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Strukturen der Arbeitnehmervertretung in den beteiligten Gesellschaften, die als eigenständige juristische Personen erlöschen, nach der Eintragung der SPE fortbestehen.

VERFAHREN

Titel	Statut der Europäischen Privatgesellschaft	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS)	
Federführender Ausschuss	JURI	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 9.10.2008	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Harald Ettl 9.9.2008	
Prüfung im Ausschuss	6.10.2008	4.11.2008
Datum der Annahme	5.11.2008	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28	–: 2
	0: 14	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Jean Louis Cottigny, Jan Cremers, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Karin Jöns, Sajjad Karim, Jean Lambert, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Jan Tadeusz Masiel, Elisabeth Morin, Juan Andrés Naranjo Escobar, Csaba Óry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Jean Spautz, Gabriele Stauner, Ewa Tomaszewska, Anne Van Lancker, Gabriele Zimmer	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Françoise Castex, Gabriela Crețu, Anna Ibrisagic, Rumiana Jeleva, Claude Turmes	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Giles Chichester, Viktória Mohácsi, Silvia-Adriana Țicău	